MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Oestrich-Winkel

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017

Ausfertigung vom 17. April 2018
0618002335/217019448/19032018

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
ANLAGENVERZEICHNIS		3
A.	PRÜFUNGSAUFTRAG	4
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
D.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
F.	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS	14
G.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	15

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

3. Anhang für das Geschäftsjahr 2017

4. Lagebericht

5. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

   Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Aufsichtsrat der

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH,
Oestrich-Winkel
(nachfolgend "RTKT" oder "Gesellschaft")

hat uns aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrat mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB. Insoweit liegt eine freiwillige Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 317 ff. HGB vor.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 12 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB. Da es sich um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung handelt, richten sich der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk an das geprüfte Unternehmen.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 12 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages freiwillig nach den für große Kapitalgesellschafteb geltenden Vorschriften aufgestellt.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich ebenfalls aus § 12 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unserer Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017" zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist.

Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Auch im Jahr 2017 bildeten die Bündelung der touristischen Aktivitäten auf regionaler Ebene sowie das zentrale Tourismusmarketing für die Rheingau-Taunus-Region ausführungsgemäß die Hauptaufgaben der Gesellschaft.
- Die Geschäftsführung führt weiterhin aus, dass durch den im Geschäftsjahr 2016 erfolgten Umzug der Geschäftsräume in den „Probeck'schen Hof" in Oestrich-Winkel eine Bündelung von Kompetenzen mit dem Rheingauer Weinbauverband e. V. als Chance gesehen wird.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Ziele des Geschäftsjahres 2017 erfolgreich, durch Reduzierung der Messeauftritte und gleichzeitiger Verstärkung der Veröffentlichung in verschiedenen Medien, erreicht hat.
- Das Geschäftsjahr 2017 schloss wie im Vorjahr mit einem positiven Jahresergebnis ab. Das Ergebnis lag über der Planung.
- Gemäß den Ausführungen der Geschäftsführung hat die RTKT im Geschäftsjahr 2017 keine Kredite bei Kreditinstituten in Anspruch genommen und konnte auf Liquiditätsreserven zurückgreifen. Es wird hervorgehoben, dass die Gesellschaft im Berichtsjahr jederzeit in der Lage war, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- Als Risiko zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten kurz- und mittelfristigen Ziele sieht die Geschäftsführung die geringe Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft und den im Vergleich zu anderen Organisationen vergleichbar strukturierter Regionen geringen Budgetansatz.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Nach Angaben der Geschäftsführung der Gesellschaft wird gemäß der derzeitigen Planung für das Folgejahr mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis geplant.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Der Prüfungsauftrag wurde durch den Aufsichtsrat um nachfolgende Prüfungen erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Über die vorgenannten Prüfungen wird in Abschnitt F. jeweils gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 6. Februar 2018 bis 9. Februar 2018 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Die Zielsetzung unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Angabe stets aufgedeckt wird. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Als Teil unserer Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie unsere Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss zugrunde. Als Reaktion auf diese Risiken haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungen von Jahresabschlussposten sowie in Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Bewertung des Sachanlagevermögen,
- Ansatz und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände,
- Periodenabgrenzung der Umsatzerlöse.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Von Kreditinstituten wurden Saldenbestätigungen eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie Bestätigungen des Steuerberaters zu eventuellen steuerlichen Risiken wurden eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von dem gesetzlichen Vertreter als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständisches Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte Beurteilung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 7. Juni 2017 festgestellt und fristwahrend dem elektronischen Bundesanzeiger übermittelt.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurde kein Gebrauch gemacht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden.

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des §§ 266 Abs. 2 und Abs. 3, 267a Abs. 1 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 und 5 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben der Geschäftsführungsbezüge im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert bilanziert.
- Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.
- Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.
- Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten mit T€ 102 eine stille Beteiligung der NASPA an der Gesellschaft. Die Qualifikation als Fremdkapital erfolgte, weil die NASPA mit der stillen Einlage nicht an einer Verlustzuweisung teilnimmt.
- Die weiteren Bewertungsgrundlagen sind dem Anhang (Anlage 3) zu entnehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2017 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) und dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2017 und 2016:

Vermögensstruktur

	2017 TEUR	%	2016 TEUR	%	+/- TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	3	1,0	4	1,5	-1
Sachanlagen	19	6,1	21	8,1	-2
Langfristig gebundenes Vermögen	22	7,1	25	9,6	-3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	0,6	0	0,0	2
Forderungen im Verbundbereich	17	5,5	0	0,0	17
Sonstige Vermögensgegenstände	11	3,5	13	5,0	-2
Liquide Mittel	258	83,3	222	85,4	36
Kurzfristig gebundenes Vermögen	288	92,9	235	90,4	53
	310	100,0	260	100,0	50

Kapitalstruktur

	2017 TEUR	%	2016 TEUR	%	+/- TEUR
Gezeichnetes/Eingefordertes Kapital	178	57,4	178	68,5	0
Bilanzverlust	-44	-14,2	-53	-20,4	9
Jahresergebnis	42	13,6	9	3,5	33
Eigenkapital	176	56,8	134	51,6	42
stille Beteiligung	102	32,9	102	39,2	0
Langfristiges Fremdkapital	102	32,9	102	39,2	0
Rückstellungen	14	4,5	13	5,0	1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14	4,5	8	3,1	6
Übrige Verbindlichkeiten	4	1,3	3	1,1	1
Kurzfristiges Fremdkapital	32	10,3	24	9,2	8
	310	100,0	260	100,0	50

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen verringerten sich insgesamt bei Zugängen in Höhe von TEUR 2 und planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 5 um TEUR 3.

Der Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 2 ist stichtagsbedingt.

Die Forderungen im Verbundbereich in Höhe von TEUR 17 bestehen gegen die RTK Holding GmbH. Der Saldo stimmt mit dem entsprechenden Saldo der RTK Holding überein.

Die sontigen Vermögensgegenstände (TEUR 11) beinhaltet insbesondere Forderungen an das Finanzamt (TEUR 5) und Kautionen (TEUR 4).

Zu den Ursachen der Zunahme der liquiden Mittel wird auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung verwiesen.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um TEUR 42 auf TEUR 176 angestiegen. Die Erhöhung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2017 (TEUR 42).

Das langfristige Fremdkapital betrifft unverändert die stille Beteiligung der NASPA in Höhe von TEUR 102.

Die Rückstellungen betreffen insbesondere Jahresabschlusskosten (TEUR 5) sowie Urlaub und Überstunden (TEUR 6).

Die übrigen Verbindlichkeiten enthalten vornehmlich Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (TEUR 2).

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

		TEUR	2017 TEUR	2016 TEUR
	Periodenergebnis	42		9
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5		6
+ / -	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1		-5
- / +	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-17		2
+ / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	7		-4
-	Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0		-2
=	**Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**		38	6
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0		9
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2		-25
=	**Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit**		-2	-16
=	**Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit**		0	0
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		36	-10
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	222		232
=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**		258	222
	Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
+	Zahlungsmittel		258	222
			258	222

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2017 und 2016 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2017 TEUR	%	2016 TEUR	%	+/- TEUR
Umsatzerlöse	361	97,8	358	96,5	3
Sonstige betriebliche Erträge	8	2,2	13	3,5	-5
Betriebsleistung	369	100,0	371	100,0	-2
Materialaufwand	-18	-4,9	-7	-1,9	-11
Personalaufwand	-127	-34,4	-155	-41,8	28
Abschreibungen	-5	-1,4	-6	-1,6	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-177	-48,0	-194	-52,3	17
Betriebsaufwand	-327	-88,7	-362	-97,6	35
Betriebsergebnis	42	11,3	9	2,4	33
Jahresergebnis	42	11,3	9	2,4	33

Die Betriebsleistung der Gesellschaft hat sich gegenüber 2016 um TEUR 2 auf TEUR 369 vermindert. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf Gewinne aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögen im Vorjahr.

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt unverändert sieben Mitarbeiter (einschließlich Geschäftsführer).

Die Verringerung des Personalaufwands gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass in 2016 noch neun Geschäftsführergehälter für eine ehemalige Geschäftsführerin enthalten waren, die in 2017 nicht mehr angefallen sind.

Bei den Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände TEUR 5 handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 177 haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 17 vermindert. Sie betreffen im Berichtsjahr insbesondere Werbeaufwendungen (TEUR 65), Raumkosten TEUR 24, Rechts- und Beratungskosten TEUR 19 sowie Kosten der EDV TEUR 14.

Das Betriebsergebnis hat sich im Vergleich zu 2016 um TEUR 33 auf TEUR 42 verbessert.

Insgesamt ergibt sich in 2017 ein Jahresüberschuss von TEUR 42 (Vorjahr: Jahresüberschuss von TEUR 9); das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 33 verbessert.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 4) der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel, unter dem Datum vom 19. März 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

**Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH,
Oestrich-Winkel,**

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Frankfurt am Main, 19. März 2018

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Brocker
Wirtschaftsprüfer

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Oestrich-Winkel

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktivseite

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.881,00	3.841,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.911,00	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.580,02	21.138,02
	19.491,02	21.138,02
	22.372,02	24.979,02
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.279,97	647,96
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	16.707,60	0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	10.764,88	12.794,03
	29.752,45	13.441,99
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	258.176,08	222.343,05
	287.928,53	235.785,04
	310.300,55	**260.764,06**

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Oestrich-Winkel

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Passivseite

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	178.920,00	178.920,00
eigene Anteile	-510,00	-510,00
	178.410,00	178.410,00
II. Verlustvortrag	43.806,44	53.242,30
III. Jahresüberschuss	42.198,72	9.435,86
	176.802,28	134.603,56
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	14.211,00	13.089,59
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.721,99	7.899,04
2. sonstige Verbindlichkeiten	105.565,28	105.171,87
- davon aus Steuern € 3.273,90 (Vorjahr:. € 1.133,25)		
	119.287,27	113.070,91
	310.300,55	**260.764,06**

Rheingau-Taunus
Kultur und Tourismus GmbH
Oestrich-Winkel

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2017

	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse	361.372,51	357.908,71
2. sonstige betriebliche Erträge	7.865,47	12.558,48
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.773,61	6.382,76
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.114,38	1.116,88
	17.887,99	7.499,64
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	103.674,52	126.729,65
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	23.603,23	28.416,73
	127.277,75	155.146,38
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.749,19	5.565,14
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	177.124,61	192.863,52
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,28	47,86
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	4,51
9. Ergebnis nach Steuern	42.198,72	9.435,86
10. Jahresüberschuss	42.198,72	9.435,86

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel

Anhang zum Jahresabschluss zum
31. Dezember 2017

Sitz der Gesellschaft:	65375 Oestrich-Winkel
Anschrift:	Rheinweg 30 (Probeck´scher Hof)
Registergericht:	Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden
Registernummer :	HR B Nr. 20108

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Oestrich-Winkel, eingetragen unter Nr. 20108 beim Handelsregister Wiesbaden, wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Ergänzend wurden die Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie die steuerlichen Vorschriften beachtet.

Die Gesellschaft ist nach § 267a Abs. 1 HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft. Gemäß Gesellschaftsvertrag, in der Fassung vom 06. Juli 2016, ist der Jahresabschluss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und zu prüfen. Demnach hat die Geschäftsführung auch einen Lagebericht zu erstellen.
Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG).

B. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten bewertet und planmäßig linear entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgt linear pro rata temporis über die jeweilige Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Rahmen der Regelung des § 6 Abs. 2 EStG voll abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über ¼150,00 bis ¼1.000,00 wird ein Jahressammelposten gebildet, mit einer linearen Auflösung über fünf Jahre.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die flüssigen Mittel sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Notwendige Einzelwertberichtigungen von Forderungen erfolgten.

Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Ihre Bilanzierung erfolgt zum notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

a. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2017 ist in dem nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt.

ANLAGENSPIEGEL

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Oestrich-Winkel

zum 31.12.2017

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
Anlagevermögen	Stand 1.1.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 1.1.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.384,05	0,00	0,00	5.384,05	1.543,05	960,00	0,00	2.503,05	2.881,00	3.841,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	2.142,19	0,00	2.142,19	0,00	231,19	0,00	231,19	1.911,00	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.205,32	0,00	0,00	32.205,32	11.067,30	3.558,00	0,00	14.625,30	17.580,02	21.138,02
Summe Sachanlagen	32.205,32	2.142,19	0,00	34.347,51	11.067,30	3.789,19	0,00	14.856,49	19.491,02	21.138,02
Summe Anlagevermögen	37.589,37	2.142,19	0,00	39.731,56	12.610,35	4.749,19	0,00	17.359,54	22.372,02	24.979,02

b. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ¼29.752,45 (Vj. € 13.441,99) sind Forderungen gegen Gesellschafter € 19.384,86 (Vj. € 0,00) und Forderungen gegen Finanzbehörden in Höhe von ¼4.726,51 (Vj. € 5.073,96) enthalten.
Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (€ 2.363,48) sind alle innerhalb eines Jahres fällig. Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben € 3.510,00 eine Laufzeit zwischen 1 und 5 Jahren. Alle weiteren besitzen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

c. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten beinhalten Guthaben bei Gesellschaftern in Höhe von € 258.173,80 (Vj. € 222.267,10).

d. Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für in 2017 empfangene aber noch nicht berechnete Leistungen (€ 3.400,00), Jahresabschlusskosten (€ 4.711,00), und für nicht genommene Urlaubstage und bestehende Überstunden (€ 6.100,00) erfasst.

e. Verbindlichkeiten

Die stille Beteiligung der Nassauischen Sparkasse in Höhe von ¼102.258,38 wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie hat voraussichtlich eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Alle übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Von den Verbindlichkeiten entfallen € 102.585,99 (Vj. € 105.396,92) auf Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftern.

D. Sonstige Angaben

a. Als Mitglieder des Geschäftsführungsorgans war bestellt:
Herr Thorsten Reineck, Diplom-Betriebswirt (FH), Taunusstein

b. Das Gesamthonorar der Prüfungsgesellschaft belief sich im Geschäftsjahr 2017 auf € 2.500,00 und entfällt ausschließlich auf die Abschlussprüfungsleistungen.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Burkhard Albers, Landrat, Bad Schwalbach (Vorsitzender) (bis 04.07.2017)
Frank Kilian, Landrat, Bad Schwalbach (Vorsitzender) (ab 05.07.2017)
Peter Seyffardt, Präsident des Rheingauer Weinbauverbandes, Oestrich-Winkel (Stellvertretender Vorsitzender)
Jochen Becker-Köhn, kaufmännischer Angestellter, Kiedrich
Andrea Engelmann, Geschäftsführerin, Oestrich-Winkel (ab 01.04.2017)
Michael Hermann, Geschäftsführer, Oestrich-Winkel
Patrik Kunkel, Bürgermeister, Eltville am Rhein
Mathias Marschollek, Geschäftsführer, Eltville am Rhein
Karl Ottes, Kreisbeigeordneter, Rüdesheim am Rhein
Frank Schönleber, Winzer und Dipl. Önologe, Oestrich-Winkel
Friedhelm Seekatz, Zentralbereichsleiter Gesamtbanksteuerung und Verhinderungsvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Nassauischen Sparkasse, Wiesbaden
Ingrid Steiner, Geschäftsführerin, Oestrich-Winkel (bis 31.03.2017)
Winfried Steinmacher, Bürgermeister, Kiedrich
Klaus-Peter Willsch, Mitglied des Bundestages, Hohenstein

c. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen ¼25.543,00 p.a. und resultieren aus Miet- bzw. Leasingzahlungen (€ 15.943,00) sowie Buchhaltungsdienstleistungen gegenüber der Gesellschafterin RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises, Taunusstein (€ 9.600,00).

d. Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr beschäftigte die Gesellschaft ohne Geschäftsführung im Jahresdurchschnitt sechs Mitarbeitende (Vj. sechs). Alle Beschäftigten sind wie im Vorjahr weiblich.
Alle für die RTKT GmbH tätigen Personen sind Teilzeitkräfte.

e. Angaben der Gesamtbezüge

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs.4 HGB verzichtet.

f. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor,
den Jahresüberschuss in Höhe von ¼42.198,72 auf neue Rechnung vorzutragen.

E. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Die Gespräche zur Besetzung einer einheitlichen Geschäftsführung für verschiedene touristische Organisationen im Rheingau konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Derzeit wird an einer Vereinbarung über eine engere Zusammenarbeit der Unternehmen und Organisationen gearbeitet.

Oestrich-Winkel, 31.01.2018

Th. Reineck

Thorsten Reineck
Geschäftsführer

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH

Lagebericht 2017

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Im Jahr 1996 haben der Rheingau-Taunus-Kreis, mehrere Städte und Gemeinden im Kreisgebiet, der Rheingauer Weinbauverband e.V. sowie eine Vielzahl von touristischen Betrieben die Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH (RTKT) gegründet.

Die Hauptaufgabe ist seither das touristisch-kulturelle Regionalmarketing für den Rheingau-Taunus-Kreis sowie die Vermittlung von Tagungs- und Gruppenreisen.

Die touristischen Betriebe, die ursprünglich Gesellschafter der GmbH waren, haben im Jahr 2000 den Rheingau-Taunus Marketing Verein gegründet. Die Gesellschafter haben ihre Gesellschafteranteile in den Verein eingebracht, so dass der Verein seither die Gesellschafterrechte in der RTKT GmbH ausübt. Die Kommunen aus dem Kreisteil Untertaunus haben im Jahr 2016 ihre Gesellschafteranteile abgegeben. Sie werden seitdem vom Verein Taunus-Touristik-Service e.V. (TTS) betreut und vermarktet. Die Kurbäder Schlangenbad und Bad Schwalbach sind Mitglied im Deutschen Heilbäderverband. Einzelne Städte und Gemeinden sind jedoch weder in der RTKT GmbH noch im TTS organisiert.

Nicht nur durch die weltpolitischen Spannungen gewinnen inländische Reiseziele an Bedeutung bei den Touristen. Auch der Trend zu kürzeren, dafür gegebenenfalls aber häufigeren Reisen, lässt sich in der Region Rheingau erkennen. Die Gäste suchen bei ihrem Aufenthalt aber oft nicht nur die Besonderheiten der Landschaft, sondern möchten ein Gesamtpaket aus verschiedenen Bereichen genießen. In der Region werden daher die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten ebenso gerne besucht wie touristische Einrichtungen in den Städten und Gemeinden. Aber auch sportliche oder erholsame Betätigung wird stärker nachgefragt. Insbesondere das Wandern und Radfahren erfreut sich im Rheingau wachsender Beliebtheit. Bei allen Aktivitäten der Gäste ist aber stets der Wein ein großer, nicht weg zu denkender Faktor, der wie eine Klammer den Aufenthalt im Rheingau erst zum Erlebnis werden lässt.

Die Tourismusbranche erlebt aber gleichzeitig große Veränderungen bei der Informationsbeschaffung der Gäste und die Informationsdichte durch Internet, App und Co. Nicht mehr nur die „jüngere Generation“ nutzt social Media Dienste zur Kommunikation und zur Information, sondern alle Gästeschichten in der Region bedienen sich den entsprechenden Medien.

Somit gilt es neben der Umsetzung der verschiedenen Marketingprojekte den neuen Anforderungen in technischer und inhaltlicher Sicht gerecht zu werden. Das engagierte Team der RTKT GmbH wurde speziell für den Bereich Online-Marketing verstärkt.

Zusätzlich wird die Zusammenarbeit mit den weiteren im Rheingau tätigen Organisationen und Leistungsträgern optimiert um den Marktentwicklungen Rechnung zu tragen.

Seit 01.05.2016 dient das historische Anwesen des „Probeck´schen Hof“ in Oestrich-Winkel als gemeinsames Domizil der RTKT GmbH, der Rheingauer Weinwerbung GmbH, dem Rheingauer Weinbauverband e.V., dem Rheingau-Taunus Marketingverein und dem Regionalmanagement des Zweckverband Rheingau. Im Jahr 2017 hat der Zweckverband Rheingau seine Geschäftsräume ebenfalls in den Probeck´schen Hof verlegt. Durch die Zusammenarbeit der Organisationen unter einem Dach wird das Gebäude inzwischen als „Haus der Region“ bezeichnet. Im Sommer 2017 wurde anlässlich der Jubiläumsfeiern für das 70-jährige bestehend des Rheingauer Weinbauverbandes und des 10-jährigen Jubiläums des Zweckverbandes Rheingau im Rahmen eines Tag der offenen Tür das „Haus der Region“ gesegnet und der Bevölkerung vorgestellt.

Neben der räumlichen Zusammenarbeit und dem abgestimmten Auftreten der Partner ist eine geordnete finanzielle Ausstattung der RTKT GmbH sowie die Erarbeitung eines Finanzierungskonzeptes unter Berücksichtigung der möglichen Einführung einer rheingau-einheitlichen Tourismusabgabe eine wichtige Voraussetzung um die nachhaltige Umsetzung der Ideen zu ermöglichen.

2. Geschäftsverlauf

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lag der Schwerpunkt der Arbeit erneut in der Vermarktung der Region. Für die Jahre 2016 und 2017 sah die strategische Ausrichtung des Unternehmens eine Abkehr von Messebesuchen und die Ausweitung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor.
Neben der allgemeinen Presseberichterstattung lag der Fokus auf der Organisation von Pressereisen. Neben der Präsentation der Region gegenüber Pressevertretern der in der Region ansässigen Medien wurden verstärkt Trips für Blogger organisiert. Durch deren Berichterstattung in den neuen Medien konnte eine Verbreitung in den sozialen Medien erzielt werden. Auch nationale und internationale Interessierte wurden durch diese Veröffentlichungen erreicht.

Die Organisation von Veranstaltungen, Workshops und Arbeitsgruppen war im zurückliegenden Jahr ein weiterer Tätigkeitsbereich des Unternehmens. Beibehalten wurde die Planung und Durchführung von langjährig eingeführten Events, so zum Beispiel der in Zusammenarbeit von RTKT GmbH und Rheingauer Weinwerbung GmbH veranstalteten „Rheingauer Schlemmerwochen“ sowie die Ideenfindung und Umsetzung von Weiterbildungs- und Informationsworkshops für Mitglieder des Rheingau-Taunus Marketingverein e.V., des Rheingauer Weinbauverbandes e.V. und des Vereins für Wirtschaftsförderung und Tourismus Rüdesheim e.V.

Ebenso wurde die Mitarbeit in Arbeitskreisen und Gremien mit touristischem Hintergrund in der Region intensiviert. Im Zuge des unter der Leitung des Zweckverbandes Rheingau durchgeführten Markenprozesses wurden Zielgruppen und Aktionsfelder für die zukünftige Ausrichtung der Region erarbeitet. Zukünftig sollen alle Aktivitäten

der im Tourismus und Weinbau an den Zielgruppen und Markenwerten ausgerichtet werden.
Dabei geht der Blick jedoch nicht nur auf die Außendarstellung der Region bei den Besuchern sondern auch auf das Innenmarketing für Kultur- und Tourismusschaffende und die Bewohner im Rheingau.
Die Zusammenarbeit mi den touristischen Partner zeigt sich unter anderem auch in einer engeren Vernetzung des Rheingau-Taunus Marketing Verein und der RTKT GmbH mit den Mitgliedern des Vereins für Wirtschafts- und Tourismusförderung (WTF) in Rüdesheim am Rhein.

Alle durchgeführten Maßnahmen wurden in die Online-Präsenz auf der gemeinsam von Zweckverband Rheingau, Rheingauer Weinwerbung GmbH und RTKT GmbH betriebenen Homepage, die zugehörige „Rheingau-App“ und die Facebook-Aktivitäten eingebunden. Durch weitere Aktualisierung der vorhandenen Datenbanken insbesondere durch Bilder der Region wird eine visuelle Wahrnehmung des Rheingaus erreicht.

Alle diese Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den touristischen Partnern und weiteren Leistungsträgern der Region. Maßgeblich erfolgt diese Zusammenarbeit mit Blick auf die Fortführung des aus LEADER-Mitteln geförderten Dachmarken-Prozesses, bei dem die Identitätsfindung und die Erarbeitung von Markeninhalten und Markenversprechen für die Marke „Kulturland Rheingau“ die Region voranbringen wird.

Unverändert ist die RTKT GmbH Mitglied im Verein zur Förderung der Regionalentwicklung (REK) Rheingau sowie im Verein Regionalentwicklung (REK) Untertaunus. Die Geschäftsführung der RTKT GmbH nimmt an den Sitzungen des Vorstandes des Vereins Regionalentwicklung Untertaunus sowie an den Sitzungen des Regionalbeirates des Zweckverbandes Rheingau teil. Ebenso hat die Geschäftsführung einen Sitz im Beirat des Naturpark Rheingau-Taunus Wiesbaden und ist Mitglied im Tourismusausschuss der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden (IHK). Künftig wird die RTKT GmbH auch einen Sitz im Kulturausschuss der IHK Wiesbaden erhalten.

Nach wie vor ist die RTKT GmbH in Projekte mit touristischen Kontext eingebunden, die über die Grenzen der Region hinausgehen. So ist die Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Wandermöglichkeiten wie z.B. dem Rheinsteig und dem Klostersteig aber auch bei der Entwicklung von weiteren Wanderwegen im Untertaunus, zum Beispiel dem Wispersteig, beteiligt. Auch bei Gesprächsrunden zu der in Bad Schwalbach geplanten Landesgartenschau 2018 waren Vertreter der RTKT GmbH stets eingebunden.

Die Nutzung und Erweiterung des touristischen Netzwerkes im Sinne der touristischen Vermarktung der Region erfolgt unverändert durch die Mitwirkung in weiteren Arbeitskreisen auf regionaler und auf Landesebene, zum Beispiel mit Wiesbaden Marketing, der Hessen Agentur, der Region Frankfurt Rhein-Main, dem Taunus Touristik Service e. V. (TTS e. V.), dem Hessischen Tourismus Verband, usw., sowie die Kooperation mit Wirtschaftsverbänden, zum Beispiel der Industrie und Handelskammer, dem Hotel und Gaststättenverband und vielen anderen Organisationen sowie den Kommunen im Gebiet des gesamten Rheingau-Taunus-Kreises und den benachbarten Landkreisen, insbesondere im Main-Taunus-Kreis.

3. Wirtschaftsbericht

Die Finanzierung des Unternehmens und das für die Durchführung von Projekten benötigte Budget erfolgt durch jährliche Zahlungen der Gesellschafter. Zusätzlich stehen Vergütungen für im Rahmen von der RTKT GmbH organisierten Veranstaltungen. Weitere Einnahmen erzielt die Gesellschaft aus Verkäufen von Werbemitteln und durch Kostenerstattungen beim Versand von Prospektmaterialien.

Insgesamt konnten im Berichtsjahr die Umsatzerlöse um 3,5 Tsd.-Euro gesteigert werden. Neben leicht gestiegenen Zahlungen der Gesellschafter wurden höhere Erlöse im Bereich der Projekte erzielt.

Der Sponsoring-Vertrag mit der Mineralwassermarke SELTERS konnte erfolgreich zu unveränderten Konditionen fortgesetzt werden.

Nachdem im Jahr 2016 im Rahmen des Umzuges in die neuen Geschäftsräume durch Verkauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung ein Zusatzerlös erzielt wurde, gingen die sonstigen betrieblichen Erträge im gleichen Maße im Jahr 2017 entsprechend wieder zurück.

Die im Jahresverlauf 2016 erarbeitete Lösung für die Nachbesetzung der Geschäftsführungsposition konnte im Jahr 2017 nicht umgesetzt werden. Seit Oktober 2016 wird die Geschäftsführung durch den Geschäftsführer der Mehrheitsgesellschafterin RTK Holding GmbH wahrgenommen. Die in der Personalplanung berücksichtigten Vergütungsbestandteile für eine neue Geschäftsführung wurden nicht in Anspruch genommen. Gleichzeitig erhielt die RTKT GmbH zur Erfüllung einzelner Aufgaben Unterstützung durch die Rüdesheim Tourist AG (RÜD AG). Diese Leistungen wurden von der RÜD AG in Rechnung gestellt und erhöhen die Aufwendungen für bezogene Leistungen im Jahr 2017.

Die Personalkosten stellen nach wie vor den größten Kostenblock im Unternehmen dar. Der Personalaufwand reduzierte jedoch sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, da eine Mitarbeiterin zum 30.09.2017 das Unternehmen verlassen hat. Im Zuge der konzeptionellen Veränderung bei der Ausrichtung der Gesellschaft auf die Social-Media-Aktivitäten erfolgte eine Nachbesetzung erst zum 01.01.2018

Die Projekte und Maßnahmen des touristischen Marketings werden mit eigenem Personal und durch Unterstützung von Marketingagenturen erbracht. Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren durchschnittlich fünf Mitarbeiterinnen in Teilzeit sowie die Geschäftsführung für das Unternehmen tätig. Das in 2016 begonnene geringfügige Beschäftigung mit einer Mitarbeiterin zwecks Reinigung der Geschäftsräume wurde auf Wunsch der Mitarbeiterin im Herbst 2017 beendet. Unterstützt wird das Team von Praktikanten bzw. für einzelne Projekte eingesetzte Aushilfen.

Die RTKT GmbH beanspruchte im Berichtsjahr keine Kredite bei Kreditinstituten und konnte stets auf Liquiditätsreserven zurückgreifen.
Aufgrund der Zahlungen der Gesellschafter war die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu jeder Zeit sichergestellt.

Der Finanzplan für das Geschäftsjahr 2018 des Unternehmens sieht ebenfalls keine Kreditaufnahme vor.

In den zurückliegenden Jahren wurden von der GmbH meist positive Jahresergebnisse erzielt. Nachdem das Geschäftsjahr 2014 lediglich mit einem Jahresfehlbetrag beendet wurde gelang es der neuen Geschäftsführung für die Jahre 2015 und 2016 wieder positive Jahresabschlüsse zu erreichen.
Aufgrund von Fehlbeträgen, die bereits kurz nach der Gründung der RTKT GmbH entstanden, ist das gezeichnete Kapital der Gesellschaft nach wie vor nicht in vollem Umfang vorhanden.
Durch das Jahresergebnis des Jahres 2017 in Höhe von rund 42,2 Tsd.-Euro wird die Finanzbasis des Unternehmens gestärkt. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen. Dadurch wird das Eigenkapital nahezu vollständig aufgeholt und der Eigenkapitalanteil im Vergleich zum gezeichneten Kapital auf 99,1 % verbessert (Vorjahr 75,45 %).

Trotz einer gestiegenen Bilanzsumme liegt die Eigenkapitalquote zum 31.12.2017 aufgrund des Jahresüberschusses bei 56,98 % (Vorjahr 51,62 %).

4. Chancen der künftigen Entwicklung

Die Chancen des Unternehmens sind eng verbunden mit der künftigen Entwicklung der Region und der nachhaltigen Finanzierung des Tourismusmarketings.

In der Konkurrenzsituation zu anderen Urlaubs- und Erholungsregionen und durch begrenzte Mittel der öffentlichen Haushalte steigt der Anspruch an nachhaltige und gleichzeitig qualitativ hochwertige Angebote. Das Erlebnispaket für den Gast wird allerdings nur dann ein Gesamtpaket sein, wenn alle am Tourismus Beteiligten in die gleiche Richtung zum Wohle des Gastes agieren. Derzeit sind sehr viele Organisationen, Gruppen, Unternehmen, Vereine und kommunale Einrichtungen damit beschäftigt, Image, Wahrnehmung, Qualität und Angebote für Gäste und Kunden zu verbessern.

Ein zentraler Baustein ist der im November 2015 begonnene Prozess der Markenbildung unter der Führung des Zweckverbandes Rheingau. Nach Abschluss der ersten Projektphase im Sommer 2017 werden nun Umsetzungskonzepte zur Weiterentwicklung der Marke erarbeitet und erste Leuchtturmprojekte bereits umgesetzt.

Die Veränderung der RTKT GmbH mit Blick auf das Destinationsmarketing und damit verbunden eine geänderte Aufgabenteilung zwischen den handelnden Partnern haben bereits erste Erfolge ermöglicht. Zum einen werden Synergieeffekte erzielt, wenn in einzelnen Arbeitskreisen die Aufgaben besser verteilt werden, so dass keine doppelten Arbeiten erledigt werden. Zum anderen kann die gesamte Region bei Veranstaltungen und Arbeitsgruppentreffen auf überregionaler Ebene von einer Person vertreten werden, so dass Personalkapazität frei wird, wenn nicht mehr von jeder Organisation ein Vertreter vor Ort sein muss.
Aber auch in der öffentlichen Wahrnehmung innerhalb der Region zeigen sich Erfolge aus der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern, unter anderem aus der Nutzung eines gemeinsamen Standortes im „Haus der Region“.

Weiterhin wird die gute Zusammenarbeit mit dem Rheingauer Weinbauverband bzw. der Gesellschaft für Rheingauer Weinwerbung GmbH ausgebaut um die sich hervorragend ergänzenden Produkte Wein, Tourismus und Kultur zielgerichtet nicht nur den Touristen nahe zu bringen, bildet doch der Wein die erlebbare Klammer für Genuss, Kultur und Erlebnis sowie für ortsübergreifende Gemeinsamkeit von Assmannshausen bis nach Frankfurt am Main.

Nach wie vor gilt es trotzdem, das ausgerufene strategische Ziel „Kooperation und Zusammenarbeit“ weiterhin mit Leben zu füllen.
Die von den beteiligten Organisationen Zweckverband Rheingau, Rheingauer Weinbauverband, Rheingauer Weinwerbung GmbH, Rüdesheim Tourist AG, Wirtschafts- und Tourismusförderung Rüdesheim und RTKT GmbH im Rahmen eines „Letter of Intent“ vereinbarte Zusammenarbeit erfolgt bei der Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen bereits sehr erfolgreich. Die geplante organisatorische Zusammenführung der Leitungsfunktionen, damit verbunden als erster Schritt die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsführung von RTKT GmbH und RÜD AG, konnte allerdings noch nicht erreicht werden.

Die Übereinkunft im „Letter of Intent“, die beiden Marken „Rüdesheim“ und „Kulturland Rheingau“ nebeneinander bestehen zu lassen, bietet die Möglichkeit, unabhängig von den Personalentscheidungen, die Vermarktung der Region aufrecht zu halten und auszuweiten.
Dem bereits seit mehreren Jahren bestehenden „Arbeitskreis Kulturland Rheingau“ kommt dabei die Schlüsselrolle zu, die Werbemaßnahmen, Messeauftritte und alle weiteren Marketingprojekte aufeinander abzustimmen. Zusätzlich hat der Arbeitskreis die Aktivitäten für die Vereinsmitglieder des Rheingau-Taunus Marketing e. V. und den Verein für Wirtschafts- und Tourismusförderung an deren Bedürfnisse anzupassen und die Themen an den Ergebnissen aus den Arbeitsgruppen der „Rheingau Konferenz“ auszurichten.
Die Aufgabenbereiche Qualitätssicherung und Produktentwicklung im Hinblick auf den demographischen Wandel und den damit einhergehenden sich ändernden Bedürfnissen der Zielgruppen, werden ebenso miteinander bearbeitet und weiterentwickelt wie es die Einrichtung der Stelle im Bereich „Social-Media“ ermöglicht, mit der technischen Entwicklung und den sich ändernden Nutzerverhalten auf diesem Gebiet Schritt zu halten und die gemeinsame Homepage „www.kulturland-rheingau.de“ und die „Rheingau-App“ zu pflegen.
Unabhängig davon übernimmt die RÜD AG die klassischen Vertriebsaufgaben für Rüdesheim am Rhein und die Region während das Regionalmarketing im Aufgabenspektrum der RTKT GmbH verbleibt.

Bei allen Aktivitäten stellt die Zusammenarbeit mit der Stadt Frankfurt am Main und die Kooperation mit der Region Frankfurt Rhein-Main, mit der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der Region Rheinhessen eine gute Plattform dar um die Bekanntheit des Rheingaus zu steigern um mehr Touristen aus dem nahegelegenen Ballungsraum in die Region zu bringen. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf den naherholungs-suchenden Einwohnern der Region, sondern künftig auch auf den Gästen, die bei einer Flugreise ein am Frankfurter Flughafen entstehendes Zeitfenster für einen Ausflug in den Rheingau nutzen können.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im Rheingau ist eine Ausweitung der Übernachtungskapazitäten nur begrenzt möglich. Jedoch werden die vorhandenen Übernachtungsmöglichkeiten von den Gästen hauptsächlich am Wochenende genutzt, so dass durch die Entwicklung von Programmbausteinen, Veranstaltungen und Erlebnissen unter der Woche die Chance ausgeht, in der Zeit von Sonntag bis Donnerstag die Übernachtungszahlen zu steigern und weitere Wirtschaftskraft in die Region zu holen.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Immer noch erschweren die geringe Eigenkapitalausstattung und der, im Vergleich zu anderen Tourismusorganisationen in ähnlich strukturierten Regionen, geringe Budgetansatz die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten kurz- und mittelfristigen Ziele.

Die eingeleiteten Schritte zur Kooperation führen zu einer besseren Strukturierung der Marketingaktivitäten und zur Bündelung der vorhandenen finanziellen aber auch personellen Kapazitäten.

Unabhängig davon gilt es, die finanzielle Ausstattung für das Regionalmarketing und die zu bewältigenden Aufgaben zu stärken.

Neben der Erzielung von Erlösen, der Beibehaltung von Sponsorengeldern und der Pflege des Mitgliederbestandes ist ein Ansatz zur stabileren Finanzierung die Einführung einer Rheingau-einheitlichen Tourismusabgabe.
Entsprechend §13 der kommunalen Abgabenordnung können Tourismusorte die Tourismusabgabe einführen. Die Stadt Rüdesheim am Rhein hat die Einführung der Abgabe ab dem Kalenderjahr 2019 beschlossen. Um jedoch eine Finanzierung für die gesamte Region zu erreichen ist es notwendig, dass alle Kommunen im Rheingau ebenfalls eine Tourismusabgabe beschließen.
Die bisherigen Überlegungen sehen vor, dass in jeder Rheingau-Kommune der gleiche Beitrag von den Gästen, die sich nicht zu beruflichen Zwecken im Rheingau aufhalten, erhoben wird. Die Mittel sollen zweckgerichtet über den Zweckverband Rheingau anhand eines zuvor festgelegten Verteilungsmaßstabes an die Tourismusorganisationen zu Verwendung weitergegeben werden.

Gleichzeitig gilt es die Voraussetzungen des, von der hessischen Landesregierung herausgegebenen, tourismuspolitischen Handlungsrahmen einzuhalten um die Einstufung als Destination nicht zu gefährden. Hierzu ist beabsichtigt in einem Coaching-Prozess zu ermitteln, welche künftige Aufgabenteilung für die Aktiven in der Region zielführend erscheint und welche Voraussetzungen noch geschaffen werden müssen um die Anerkennung als Destination zu behalten.

Neben den Aktivitäten für die Region Rheingau darf die Vermarktung der Region Untertaunus nicht außer Acht gelassen werden. Neben der Fortsetzung der Mitarbeit in den Arbeitskreisen und den Verbandsgremien ist besonders die Zusammenarbeit mit dem Taunus-Touristik-Service e. V. beizubehalten um auch die Interessen der Untertaunus-Kommunen dort mit zu vertreten.

Die Tourismusorganisation der Landeshauptstadt Wiesbaden hat den Zuschlag für die Ausrichtung der von der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT) veranstalteten Verkaufsmesse „GTM“ (Germany Travel Mart) erhalten.
Der GTM ist ein hochkarätig besetztes Forum, auf dem deutsche Anbieter mit den entscheidenden Einkäufern der internationalen Reisebranche zusammentreffen. Es ist der größte Incoming-Workshop für das Reiseland Deutschland. Die Branchenveranstaltung wird von der DZT jährlich in Zusammenarbeit mit wechselnden Partnerregionen und -städten ausgerichtet. 2019 wird der 45. GTM in Wiesbaden stattfinden.
Für die Präsentation der Region Rheingau besteht im Rahmen des GTM die Möglichkeit eine Abendveranstaltung für die Teilnehmenden in Kloster Eberbach durchzuführen. Für die Organisation einer Veranstaltung für insgesamt ca. 1.200 Gäste sind erhebliche personelle aber auch finanzielle Mittel notwendig. Derzeit werden mögliche Veranstaltungsformate sowie -inhalte und die dazu notwendigen Kosten ermittelt. Eine finanzielle Beteiligung der RTKT GmbH kann, je nach zu wählender Veranstaltungsform, das Projektbudget 2019 belasten und das Jahresergebnis der RTKT GmbH beeinflussen. Unabhängig von den zu bewältigenden Aufgaben gilt es jedoch, die Veranstaltung zwingend zu einem Erfolg zu führen, um einen Imageschaden für die Region zu vermeiden.

6. Nachtragsbericht

Am 15.01.2018 fand unter dem Titel „Rheingau Konferenz“ ein Treffen von über 100 Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Weinbau und Tourismus sowie interessierten BürgerInnen, Aktiven aus Vereinen und Repräsentanten unterschiedlichster Organisationen statt. Im Anschluss an zwei Vorträge zum Thema „Qualität“ wurden in Arbeitsgruppen Wünsche, Ziele und Bedürfnisse für eine verbesserte Darstellung und Vermarktung der Region erarbeitet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen stellen die Basis für die Themen und Inhalte der im Jahresverlauf 2018 durchzuführenden Workshops dar.

Die schriftliche Fixierung der Leistungen der RÜD AG im Rahmen der Zusammenarbeit im strategischen Segment und im Leitungsbereich der RTKT GmbH ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden aktualisierte Beschlussvorlagen für die Aufsichtsgremien erarbeitet, die die aktuellen Entwicklungen in die bei den Gremiensitzungen im Herbst/Winter 2017 vorgelegten Vertragsideen einbeziehen.

7. Spezieller Risikobericht

Die Liquidität des Unternehmens wird durch die Zahlungen der Gesellschafter, die Einnahmen aus den unterschiedlichen Projektaktivitäten und aus der Vereinnahmung von Sponsorengeldern sichergestellt. Vorhandene Liquiditätsreserven gleichen zeitlich bedingte Liquiditätsschwankungen aus. Eine Kreditaufnahme war im Finanzplan 2017 nicht vorgesehen und war im Jahresverlauf nicht notwendig. Die Finanzplanung 2018 sieht ebenfalls keine Kreditaufnahme vor.
Mit Hilfe einer monatlichen Liquiditätsübersicht, einer monatlichen Auswertung der Projektkosten und einem Soll/Ist-Vergleich der Gesamtunternehmensdaten steuert die Geschäftsleitung das Unternehmen.

Durch den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 konnte die Eigenkapitalsituation weiter gefestigt werden. Das durch Verluste in den Anfangsjahren des Unternehmens in Anspruch genommene Eigenkapital kann durch das Jahresergebnis nahezu vollständig aufgefüllt werden (99,1%).

Das Unternehmen war aufgrund bestehender Liquiditätsreserven zu jeder Zeit in der Lage seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

8. Prognosebericht

Die Hauptaufgaben der Gesellschaft für die Zukunft liegen in der medienwirksamen Darstellung der Region, der weiteren Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern sowie den touristischen Leistungsträgern und im Aufbau einer nachhaltigen Tourismusfinanzierung.

Dabei gilt es, sich gleichzeitig auf die sich ändernden Kundenbedürfnisse einzustellen. Technische, gesundheitsbedingte und weltpolitisch motivierte Veränderungen auf der Nachfrageseite sind ebenso zu betrachten, wie der demographische Wandel und die Verfügbarkeit von Arbeitskräften für die Anbieter der touristischen Leistungen.

Voraussetzung für die erfolgreiche Ausrichtung der RTKT GmbH an die künftige Marktsituation ist die Schaffung einer handlungsfähigen inneren Struktur und einer hochwertigen Außendarstellung. Für die innere Struktur gilt es die Leitungsfragen zu klären und das bestehende qualifizierte und motivierte Team soweit notwendig zu erweitern und weiterhin für die Region zu begeistern. In der Außenwirkung ist die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen fortlaufend zu intensivieren und eine gemeinsame Darstellung der Region für das „Premiumprodukt Rheingau“ zu erreichen.

Letztlich müssen alle Aktivitäten darauf ausgerichtet werden, den Status als Destination zu erhalten und den Gästen ein unvergleichliches Erlebnis in der Genussregion Rheingau mit ihren geographischen und strukturellen Vorteilen sowie der guten Anbindung und die Nähe zu den Städten Wiesbaden, Mainz und Frankfurt/Flughafen zu bieten. Der Fokus liegt dabei allerdings nicht nur auf Angeboten für Übernachtungsgäste um eine Steigerung der Aufenthaltsdauer zu erreichen, sondern auch auf den Möglichkeiten für die Tagestouristen um die Ausgaben der Gäste in der Region zu erhöhen.

Auch den Bewohnern wird durch das touristische Angebot in der Region ein angenehmes Lebens- und Wohnumfeld geschaffen, sodass der Rheingau als Wohn- und Arbeitsstandort attraktiv bleibt.

Der Aufsichtsrat hat der von der Geschäftsführung für das Jahr 2018 vorgelegten Planung zugestimmt. Die Planung sieht ein ausgeglichenes Wirtschaftsergebnis vor und berücksichtigt bereits die noch förmlich zu beschließende Zusammenarbeit auf der Leitungsebene zwischen der RTKT und der RÜD AG.

Der größte Anteil der für Planungszwecke berücksichtigten Kosten basiert auf vertraglichen Regelungen oder langjähriger Praxis in der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern. Für zusätzliche oder unvorhergesehene Ereignisse bestehen keine Reserven, die zum Ausgleich herangezogen werden könnten.
Entsprechend dem Inkrafttreten der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen der RTKT GmbH und der RÜD AG können jedoch Umverteilungen zwischen Personalkosten und Budgetkosten entstehen.

Oestrich-Winkel, 31.01.2018

Th. Reineck

Thorsten Reineck
Geschäftsführer

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

A. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsvertrag:	Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 26. Januar 1996 in der Fassung vom 6. Juli 2016.
Firma:	Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz:	Oestrich-Winkel
Handelsregister	Die Gesellschaft ist unter der Nr. HR B 20108 im Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.
Anschrift:	Rheinweg 30, 65375 Oestrich-Winkel
Gegenstand des Unternehmens:	Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die werbewirksame Dar-stellung, Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit des Rheingau-Taunus-Kreises auf den Gebieten der Wirtschaftsförderung (Fremdenverkehr, Kurz- und Langzeittourismus, Kuren), des Weinbaus und der Weinwerbung, der kulturellen Angebote (Theater, Musik, Museen) und der sportlichen An-gebote.
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt EUR 178.920,00; es ist voll eingezahlt. Die Anteile werden zum 31. Dezember 2017 in Höhe von EUR 124.780,00 von der RTK Holding GmbH, EUR 20.450,00 von der Rheingauer Weinwerbung GmbH, EUR 2.270,00 vom Rheingau-Taunus Marketing e. V. und in Höhe von EUR 21.420,00 von 21 weiteren Gesellschaftern gehalten.
Stiller Gesellschafter:	Die Nassauische Sparkasse, Wiesbaden, ist mit EUR 102.258,38 als stiller Gesellschafter beteiligt. Die stille Beteiligung der Nassauischen Sparkasse wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
Organe:	Die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführer:	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Die zustimmungsbedürftigen Handlungen und Rechtsgeschäfte sind im Gesellschaftsvertrag (§ 7) geregelt. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft allein. Im Geschäftsjahr 2017 war Geschäftsführer der Gesellschaft: Herr Thorsten Reineck, Taunusstein.
Jahresabschluss:	Jahresabschluss und Lagebericht müssen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§ 12 des Gesellschaftsvertrages).

B. Steuerrechtliche Verhältnisse

Steuerpflicht:	Als Kapitalgesellschaft unterliegt die Gesellschaft grundsätzlich der Körperschaftsteuer- und der Gewerbesteuerpflicht sowie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht. Im Berichtsjahr sind aufgrund der Verlustvorträge keine Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer angefallen.
Finanzamt:	Finanzamt Wiesbaden I Steuernummer: 040 242 30566

-.-.-.-.-.-

Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

- Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung gibt es nicht.
- Die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. In § 7 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages sind die zustimmungspflichtigen Geschäfte festgelegt. Darüber hinausgehende schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsführung gibt es nicht.
- Die Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

- Im Berichtsjahr traten die Gesellschafter zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Das Protokoll hat uns zur Einsichtnahme vorgelegen.
- Der Aufsichtsrat trat im Berichtjahr zu zwei ordentlichen Sitzung zusammen. Über den Verlauf der Sitzungen wurden ordnungsgemäße Protokolle erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

- Der Geschäftsführer, Herr Reineck, ist nach eigenen Angaben in keinen Gremien der genannten Art tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

- Die Gesellschaft macht zulässigerweise von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch; im Übrigen ist sie kein kapitalmarktorientiertes Unternehmen.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

- Ein schriftlicher Organisationsplan existiert nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

- Entfällt, da ein schriftlicher Organisationsplan nicht existiert.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

- Nein. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

- Gemäß § 7 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages bedürfen wesentliche Entscheidungen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Vorschriften des Gesellschaftsvertrages nicht eingehalten werden.
- Weitere Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse existieren nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

- Eine Aufstellung der abgeschlossenen Verträge liegt vor.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

- Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

- Eine laufende Planüberwachung erfolgt durch die Geschäftsführung im Rahmen der Monatsabschlüsse der Gesellschaft. Hierbei werden die Planabweichungen auf ihre betrieblichen und außerbetrieblichen Ursachen untersucht. Durch Hochrechnung auf ein Jahresergebnis sollen zudem frühzeitig Informationen zur Überschreitung der Ansätze und zu gegebenenfalls erforderlichen Nachtragswirtschaftsplänen bereitgestellt werden.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

- Nach unserer Einschätzung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Unternehmens und ist in seiner Ausgestaltung als Instrument zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft geeignet.
- Die Gesellschaft verfügt über eine Kostenstellenrechnung. Die Kostenstellenrechnung wird insbesondere zur Beurteilung der einzelnen Marketingprojekte verwendet. Die Kostenrechnung entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

- Eine Liquiditätskontrolle wird von der Geschäftsführung monatlich durchgeführt.
- Kredite am Geld- oder Kreditmarkt wurden von der Gesellschaft in 2017 nicht aufgenommen. Die unterjährige Liquidität ist nach unseren Feststellungen sichergestellt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

- Ein zentrales Cash-Management gehört nicht zum Finanzmanagement der Gesellschaft.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

- Nach unseren Feststellungen werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

- Aufgaben des Controllings wurden durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Es umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

- Die Gesellschaft hatte im Berichtsjahr keine Tochterunternehmen und hielt keine Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

- Die Risikofrüherkennung erfolgt über die monatliche Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen und ist nach unserer Einschätzung geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- Ein schriftlich festgehaltenes Frühwarnsystem besteht nicht, ein monatlicher Vergleich von Ist-Zahlen mit den durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Planzahlen wird jedoch als Frühwarnsystem betrachtet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

- Die Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.
- Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

- Vergleiche unsere Ausführungen unter Punkt a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

- Vergleiche unsere Ausführungen unter Punkt a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt, so dass dieser Fragenkreis entfallen kann.

6. Interne Revision

- Gemäß § 12 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages kann das jeweilige Rechnungsprüfungsamt der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften von deren Unterrichtungs- und Prüfungsrechten Gebrauch machen. Die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften haben im Berichtsjahr nicht von ihrem Recht Gebrauch gemacht.
- Eine interne Revision als eigenständige Stelle existiert aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

- Der Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ist im Gesellschaftsvertrag in § 7 Nr. 4 niedergelegt. Für diese holt die Geschäftsführung grundsätzlich die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ein.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

- Solche Kredite wurden von der Gesellschaft nach unseren Erkenntnissen nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

- Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine derartige Vorgehensweise.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

- Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht in Einklang mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans stehen.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

- Investitionen werden nach unseren Feststellungen angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

- Entfällt; derartige Geschäfte wurden nicht getätigt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

- Entfällt, s.o.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

- Entfällt, s.o.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

- Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

- Eindeutige Verstöße haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

- Nach den uns erteilten Auskünften und nach der von uns vorgenommenen stichprobenhaften Prüfung der Geschäftsvorfälle werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

- Ausweislich der Protokolle der Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr 2017 war die Berichterstattung über die laufende Geschäftstätigkeit Gegenstand der Sitzungen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

- Die Berichte vermitteln nach unserer Auffassung ausweislich der Sitzungsprotokolle und Vorlagen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

- Der Aufsichtsrat wurde nach unseren Feststellungen über die wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet.
- Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und Unterlassungen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

- Ausweislich der Protokolle wurde davon in den Aufsichtsratssitzungen kein Gebrauch gemacht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

- Ausweislich der Protokolle gibt es keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung durch die Geschäftsführung.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

- Eine D&O-Versicherung ist abgeschlossen. In der Police ist explizit die Mitversicherung der namentlich genannten Beteiligungsgesellschaften vereinbart. Es existiert zusätzlich eine Eigenschadenversicherung. Bei der Vertrauensschadenversicherung besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von TEUR 5.
- Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.
- Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung wurden mit dem Überwachungsorgan der RTK Holding GmbH nicht erörtert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

- Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet und sind uns im Rahmen der Prüfungen nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

- Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen betriebsnotwendig. Dieses besteht im Wesentlichen aus Umlaufvermögen. Seine Entwicklung ist durch die wirtschaftliche Tätigkeit begründet.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

- Die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

- Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Die Gesellschaft hat keine Grundstücke oder sonstiges Anlagevermögen bilanziert, welches stille Reserven oder stille Lasten enthalten könnte.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

- Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 2017 57,0 % (Vorjahr: 51,6 %) und kann als ausreichend bezeichnet werden.
- Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag fast nur Umlaufvermögen aus. Ein Bestellobligo besteht zum Stichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

- Gemäß der parallelen Prüfung der Muttergesellschaft RTK Holding GmbH ist die Finanzlage des Konzerns geordnet. Die Kreditaufnahmen der Tochterunternehmen und damit auch der RTKT GmbH liegen innerhalb der vorhandenen Kreditlinien.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

- Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Zuschüsse der öffentlichen Hand in Höhe von TEUR 9 erhalten. Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

- Die Eigenkapitalausstattung kann als ausreichend bezeichnet werden. Finanzierungsprobleme bestanden nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

- Der Vorschlag der Geschäftsführung, den Jahresüberschuss von TEUR 42 auf neue Rechnung vorzutragen, ist nach unseren Feststellungen mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

- Eine Aufteilung des Betriebsergebnisses nach Segmenten erfolgt nicht und ist nach unserer Einschätzung auch nicht erforderlich.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

- Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

- Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

- Die Gesellschaft ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

- Projekte werden gelegentlich bereits mit Verlust budgetiert. Dies ist nach unserer Einschätzung nicht zu beanstanden, da die Förderung des Tourismus in der Region und nicht die Gewinnerzielung Gesellschaftszweck ist.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

- Entfällt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

- Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

- Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage wurden explizit nicht eingeleitet und sind aufgrund der Funktion der Gesellschaft derzeit auch nicht beabsichtigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

DokID

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.